

Hier bekommen Sie Beratung und Hilfe

Wenn Sie sich zu Kindern und Jugendlichen körperlich hingezogen fühlen und/oder in Ihren sexuellen Phantasien und Träumen Kinder vorkommen, können dies Hinweise auf eine Störung Ihrer Sexualpräferenz sein. Nehmen Sie Beratung und Unterstützung in Anspruch.

Kein Täter werden – Präventionsnetzwerk

Die Homepage (hinter QR-Code) informiert über das deutschlandweite **kostenlose und durch die Schweigepflicht geschützte Therapieangebot** für Personen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. Nicht einbezogen in das Therapieprogramm werden Personen, gegen die aktuell wegen möglicher Straftaten ermittelt wird, die ihre Strafe nicht vollständig verbüßt haben und/oder deren Urteil Auflagen bzw. Bewährung beinhaltet.



Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS) e. V.

Die Homepage (hinter QR-Code) informiert über das Projekt „Keine Gewalt- und Sexualstraftaten begehen“ und bietet eine unverbindliche, vertrauliche und kostenlose **Telefonhotline (0721-47 043 935)**.



Herausgeber:
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Abteilung 3
Dezernat 32
Telefon +49 211 939-3207
Fax: +49 211 939 3209
E-Mail vorbeugung.lka@polizei.nrw.de

Stand: 2022

Foto Titelseite:
© Adobe Stock Polizei NRW

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich



Verbrechen Kinderpornografie
Informationen für tatgeneigte
Personen



Für wen ist diese Information?

Menschen, die

- sich zu Kindern und Jugendlichen körperlich hingezogen fühlen und/oder in Ihren sexuellen Phantasien und Träumen Kinder vorkommen,
- darüber nachdenken, sich kinderpornografische Fotos/Videos zu beschaffen oder weiterzugeben,
- bereits Abbildungen sexuellen Missbrauchs besitzen, konsumieren oder weitergeben,
- Personen kennen, die dazu neigen bzw. gefährdet sein könnten.

Ziel ist, diesen Menschen vor Augen zu führen, welche **strafrechtlichen Folgen** ihr Verhalten haben kann und welche **Beratungs- und Hilfeangebote** es gibt.

Kinder- und Jugendpornografie: Was beinhaltet das?

Das sind kinderpornografische Inhalte

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder,
- die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes.
- strafbar nach 184b Strafgesetzbuch (StGB).

Das sind jugendpornografische Inhalte

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person,
- die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person
- strafbar nach § 184c StGB

Kinderpornografie ist ein Verbrechen

Kinderpornografische Inhalte sind strafbar nach:

§ 184b StGB.

Das Gesetz stützt sich auf den Kinderschutzgedanken. Die zugrunde liegenden Fotos und/oder Videos zeigen realen sexuellen Missbrauch. Unter Umständen wird sogar noch andauernder sexueller Missbrauch von Kindern dokumentiert. Entsprechend hoch ist das Strafmaß.

Bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe

Verbreitung, Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornografie wurden zum **Verbrechen**¹ hochgestuft. Für die Verbreitung von Kinderpornografie sieht das Gesetz Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor (bisher drei Monate bis fünf Jahre). Besitz und Besitzverschaffung können künftig mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu fünf Jahren geahndet werden (bisher bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe).

¹ Verbrechen sind Straftaten, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bewehrt sind.